

Stadtverwaltung • Postfach 10 07 63 • 40807 Mettmann

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Piratenbüro Mettmann
c/o. Ria Garcia
Am Island 9

40822 Mettmann

Der Bürgermeister

Dienststelle: 3.3 Bauen und Gebäudemanagement
- Straßenverkehrsbehörde -

Mein Zeichen: 3.3.2/Ho

Name: Renate Hoffmann

Durchwahl / FAX: 980 – 336 / 980 - 745

Zimmer-Nr.: Neubau 313

E-Mail: renate.hoffmann@mettmann.de

Datum: 11.04.2014

per Mail: ria.garcia@piratenpartei-nrw.de

Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Mettmann

Aktenzeichen: S-I 024-2014

Sehr geehrte Frau Garcia,

aufgrund Ihres Antrages vom 09.04.2014 wird Ihnen hiermit gemäß § 18 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Mettmann – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – die erforderliche

ERLAUBNIS

erteilt,

**in 40822 Mettmann, Mühlenstraße 5
anlässlich der Wahlen am 25.05.2014**

**Stehtische mit Schirm, 2 kleine Tische mit Schirm und einen Pavillon
zu Informationszwecken aufzustellen.**

Termine

26.04.2014
03.05.2014
10.05.2014
17.05.2014
24.05.2014

Kreisstadt Mettmann
Neanderstr. 85
40822 Mettmann
Telefon (02104) 980-0
Telefax (02104) 980-721
www.mettmann.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse D' dorf
Postbank Essen
Deutsche Bank
Commerzbank
Credit- u. Volksbank

BLZ
301 502 00
360 100 43
330 700 90
300 400 00
330 600 98

Kontonummer
0001705862
9070436
3433026
820023000
1002121014

IBAN
DE92 3015 0200 0001 7058 62
DE31 3601 0043 0009 0704 36
DE39 3307 0090 0343 3026 00
DE86 3004 0000 0820 0230 00
DE88 3306 0098 1002 1210 14

BIC
WELADED1KSD
PBNKDEFF
DEUTDEDWXXX
COBADEFFXXX
GENODED1CWV

Sprechzeiten:

Sie erreichen Ihre Ansprechpartner während folgender Kernzeiten
Mo. - Fr. von 9.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi. von 14.00 - 15.30 Uhr (ausgenommen Bürgerbüro und Sozialamt), Do. von 14.00 - 17.30 Uhr

Diese Sondernutzungserlaubnis wird erteilt - unbeschadet der Verpflichtung zur Einholung sonstiger Genehmigungen und der Rechte Dritter – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu beachten bzw. einzuhalten.

I. Auflagen und Bedingungen

1. Diese Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer oder für Beauftragte, sie ist ansonsten nicht übertragbar. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt.
2. Diese Erlaubnis ist am Ort der Sondernutzung bereit zu halten und auf Verlangen der Polizei oder kontrollierenden Mitarbeitern der Ordnungsbehörde zur Einsichtnahme auszuhändigen.
3. Den Anordnungen der Polizei sowie des städtischen Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
4. Sollte eine über den genannten Zeitraum hinaus gehende Inanspruchnahme der Verkehrsfläche erforderlich werden, so ist die Erlaubnisbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und ein ergänzender Antrag zu stellen. Dasselbe gilt für Abweichungen von der genehmigten Sondernutzung hinsichtlich Art und Umfang.
5. Eine unerlaubte Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche über die erteilte Erlaubnis hinaus stellt gemäß § 59 StrWG NRW eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
6. Die im Fußgängerbereich gelegenen Geschäfte müssen vor ihrem Ladenlokal ausstellen und verkaufen können und dürfen durch den Erlaubnisnehmer nicht behindert werden.
7. Der Kraftfahrzeugverkehr sowohl der Lieferanten außerhalb der Sperrzeiten als auch für Ausnahmeberechtigte während der Sperrzeiten darf durch den Erlaubnisnehmer nicht eingeschränkt oder behindert werden.
8. Das Abspielen von Schallplatten und Tonbändern sowie die Benutzung von Lautsprechern und / oder Megaphonen ist untersagt. Ebenso wenig dürfen Verstärkeranlagen eingesetzt werden.
9. Durch die Aufstellung der Stände/des Pavillons darf der fußläufige Verkehr in der Fußgängerzone nicht behindert werden.
10. Das Mobiliar ist so aufzubauen, dass Einsatzwagen der Feuerwehr, Polizei, Notärzte und Rettungsdienste jederzeit die Mühlenstraße befahren können (Mindestfahrbahnbreite 3,25 m).
11. Werden aufgrund dieser Erlaubnis Anlagen erstellt, so sind diese nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Die Anlagen sind auf Verlangen der Stadt zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues und/oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.
12. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und zur Sicherung des Straßen- und Fußgängerverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere ist der Bodenbelag vor Beschädigung und Verschmutzung in geeigneter Weise zu schützen.
13. Sämtliche mit der Sondernutzung im Zusammenhang stehenden Verunreinigungen der umliegenden Straßenflächen sind nach Beendigung der Aktion/Veranstaltung zu beseitigen. Kommen Sie dieser Auflage nicht nach wird die Reinigung durch die Stadt vorgenommen. Die entstehenden Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.
14. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen und/oder die Erlaubnis auch bei

befristeter Sondernutzung zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

15. Der Verkauf außerhalb der gesetzlich zugelassenen Ladenschlusszeiten und an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet. Über Ausnahmegenehmigungen berät Sie die Ordnungsbehörde der Stadt Mettmann (Frau Piovesan, Tel.: 02104/980-141). Grundsätzlich sind Ausnahmegenehmigungen bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 21, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf – Herr Steinbacher, Tel.: 0211/475 2020, norbert.steinbacher@brd.nrw.de zu beantragen.
16. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt frei gestellt.
17. Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung oder Einziehung der Straße bzw. des Gehweges besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

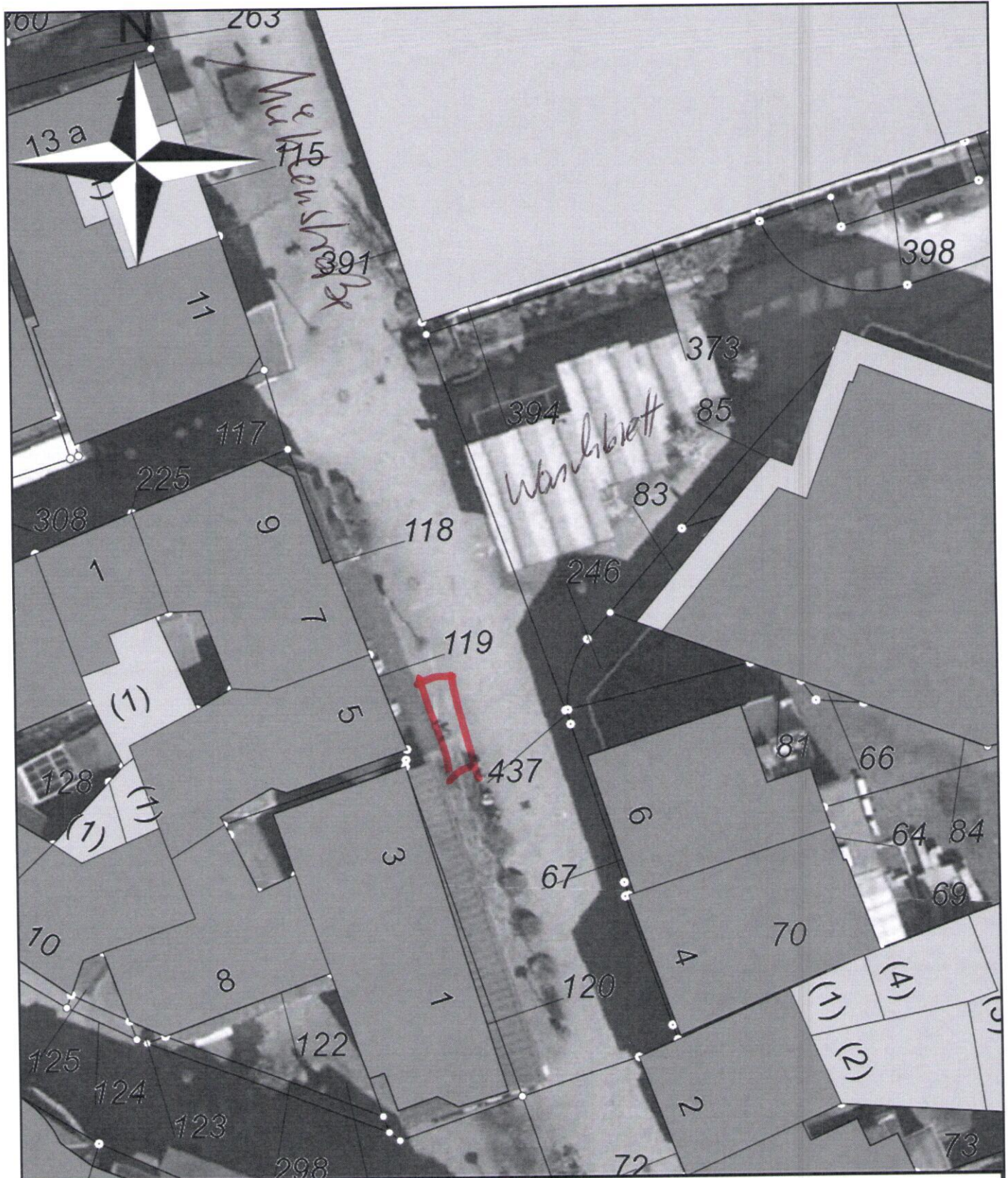
II. Hinweise

- a) **Die Einfahrt in die Freiheitstrasse erfolgt über die Neanderstraße, die durch einen Poller ab 10.00 Uhr gesperrt ist. Die Ausfahrt erfolgt über Freiheitstrasse, Breite Straße (Einbahnregelung bitte beachten).**
- b) Diese Genehmigung wird bis zu drei Monaten vor einer Wahl gebührenfrei erteilt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Hoffmann

Kopie zur Kenntnis
Ordnungsbehörde



Stadt Mettmann, Mühlenstraße

= Standort Infotisch

Maßstab: 1:309.8227563663434
 Bearbeiter:
 Datum: